



Stand: März 2021

Hygieneplan entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für den Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(Der Hygieneplan ist sowohl im Lehrerzimmer als auch im Sekretariat zur Einsichtnahme ausgelegt)

In Abhängigkeit des Infektionsgeschehens findet der Präsenzunterricht im Regel- oder eingeschränkten Regelbetrieb statt.

Der Hygieneplan enthält Anforderungen zur Vermeidung von Infektionen jeder Art. Dieser Plan ist vom Landespersonal (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu beachten, das technisch-administrative Personal wird um Beachtung gebeten. Das Reinigungspersonal richtet sich nach dem Reinigungsvertrag.

Die Schulgemeinschaft ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten. Die gegenseitige Information bei Auffälligkeiten ist deshalb vorrangig.

1. Verhalten bei Betreten der Schule durch die Schülerinnen und Schüler sowie schulfremde Personen

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie schulfremde Personen sind aufgefordert, sich an die durch Pfeile gekennzeichnete Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“) zu halten.

Schulfremde Personen dürfen das Schulgelände sowie das Schulgebäude nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten und haben sich unverzüglich im Sekretariat anzumelden. Diese werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und aktuelle Telefonnummer.

Die Anwesenheitsliste dient der Nachverfolgbarkeit von Besucherinnen und Besuchern für den Fall der Feststellung einer Infektion und ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

2. Allgemeine Regeln

- Abstandsregeln sind soweit wie möglich einzuhalten, mindestens 1,50 m Abstand zwischen den Personen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes kann während des Unterrichts im Regelbetrieb verzichtet werden.
- Bis auf Widerruf gilt sowohl für Lernende und Lehrkräfte Maskenpflicht (Alltagsmasken) im Schulgebäude, auch während des Unterrichts. Auf dem Schulgelände besteht dann keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,50 m gegeben ist. Erholung vom Tragen der Maske während des Aufenthalts im Freien –

individuelle Regelungen durch Lehrkräfte.

- Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine feste Sitzordnung einhalten. Die Gruppen werden vorwiegend in denselben Räumen unterrichtet.
- Gegenstände, wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Hygieneregeln sowie entsprechende Aushänge sind zu beachten:
- ⇒ Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- ⇒ Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- ⇒ regelmäßiges Händewaschen

3. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtsschluss gelten die Abstandsregeln. Während der Hofpausen können die Masken bei Einhaltung des Mindestabstandes abgenommen werden. Zur Gewährleistung der Kohorten-Trennung sind den Jahrgangsstufen jeweils ein fester Aufenthaltsbereich auf den Schulhöfen zugeordnet.

4. Essensausgabe

Die Essensausgabe liegt nicht im Verantwortungsbereich der Schule. Das Küchenpersonal wurde über die an der Schule geltenden Abstands- und Hygieneregeln informiert.

5. Essenseinnahme

Die Essenseinnahme wird im Zuge der Aufsicht innerhalb des Schulgebäudes durch das Lehrpersonal überwacht. Es gelten ebenfalls die Abstandsregeln. Die Essenseinnahme erfolgt jahrgangsstufenweise in fest zugewiesenen Räumen.

6. Lüftungsmaßnahmen

Die Unterrichtsräume werden vor Unterrichtsbeginn sowie in regelmäßigen Abständen im Unterricht und in den Pausen durch weites Öffnen der Fenster gelüftet. Je nach Außentemperatur sind maximal zehn Minuten ausreichend. Bei Sommertemperaturen soll zusätzlich eine Dauerlüftung durch Ankippen der Fenster erfolgen. Das Lüften der Klassenräume ist von dem jeweiligen Lehrpersonal durchzuführen oder zu veranlassen.

Für die ausreichende Lüftung von Nebenräumen, Fluren und Toiletten sorgt das anwesende Personal.

7. Schulreinigung

Durch den Schulträger sind Dienstleister mit der Schulreinigung vertraglich gebunden. Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihres Arbeitsplanes. Nach Unterrichtsschluss werden in allen genutzten Räumen Arbeitsflächen, Türklinken, Handläufe und Waschbecken desinfiziert sowie Fußböden gereinigt.

Der Hausmeister ist angehalten, die Qualität der Reinigungsleistung zu überprüfen. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt.

Von den Dienstleistern für die Schulreinigung ist sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erwarten. Werden der Schulleitung Nachlässigkeiten bei der Qualität der Schulreinigung bekannt, so sind diese unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf sofortige Behebung durch den Dienstleister zu drängen. Diese Mängelanzeigen sind ggf. schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebsrisiko für die sorgfältige Erfüllung der Reinigungsleistungen liegt beim Dienstleister. Entgegenkommen auf die Erfüllung der Reinigungsleistungen ist nicht möglich.

8. Reinigungsmittel, Verbrauchs- und Hygieneartikel

In den Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigkeit, Seifenspende und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen. In den Unterrichtsräumen sind von Seiten der Schule auch Flüssigseife und Einmalhandtücher an den Waschbecken bereitgestellt.

In den Schulen sollen die Schulträger einen Vorrat von Hygienematerial für ad hoc-Situationen bereithalten (z.B. Verschütten von Flüssigkeiten). Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände, ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vom Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern. Laut Schreiben vom 15.05.2020 des Schulträgers ist das Erfordernis zur Händedesinfektion im Schulbetrieb in der Regel nicht gegeben, es sei denn, dass keine Handwaschbecken zur Verfügung stehen.

Dementsprechend erfolgt die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

9. Toiletten

Die Reinigung und Desinfektion der Toiletten erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister nach Unterrichtschluss. Es empfiehlt sich für die Sanitärräume sogenannte Revierpläne auszuhängen, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen. Dies steht jedoch im Ermessen der Vereinbarungen zwischen Schulträger und Reinigungsunternehmen. Hausmeister sind angehalten, regelmäßig die Toiletten auf Funktion- und Hygienemängel zu prüfen.

10. Abfallbeseitigung

Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der benutzten Einmalhandtücher und der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten). Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal.

11. Verhalten bei Erkrankungsfällen

Das Lehrpersonal informiert bei auftretenden Erkrankungen eines Kindes unverzüglich dessen Eltern. Das betreffende Kind kann ggf. im Sanitätsraum auf der dortigen Liege das Abholen abwarten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Selbstverständlich

ist bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Nach Abholung des Kindes ist der Sanitätsraum vom Reinigungspersonal desinfizierend zu reinigen.

Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Erbrochenes entfernt wird. Die Hände sind nach dieser Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig ist, zu reinigen.

Auch sind die Flächen, von denen Erbrochenes entfernt wurde, desinfizierend zu reinigen. Ein Flächendesinfektionsmittel sowie flüssigkeitsaufsaugende Materialien sind ebenfalls im Schulsekretariat vorhanden.

12. Einschränkungen im Unterricht

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes Einschränkungen.

Im Musikunterricht ist gemeinschaftliches Singen bis auf Widerruf nicht gestattet.

Im Schulsport besteht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.